

## Beschluss des Regierungsrates

betreffend die

Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien  
für den Gatternweg in Riehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:  
Für den Gatternweg werden Bau- und Strassenlinien  
endgültig festgesetzt, wie folgt:

I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die  
vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unter-  
zeichneten und mit der Inventarnummer 4081  
versehene Pläne, sowie die nachstehende, mit den  
Angaben der Pläne übereinstimmende

## Beschreibung:

## 1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Rebenstrasse.
- b) Richtungsbrüche: Bei der Paradiesstrasse Kurve  
mit 250 m. Radius nach links.
- c) Ende: Riehenstrasse.

## 2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien 15,00 m.
- b) Zwischen den Strassenlinien 6,00 m.
- c) Vorgärten links 4,50 m., rechts 4,50 m.

## 3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Cote 33,55.
- b) Gefällsverhältnisse: Fallen 0,28 % auf 232,29 m.  
(Cote 32,90). Fallen 0,73 % auf 73,85 m. (Cote  
32,36). Fallen 2,17 % auf 69,50 m. (Cote 30,85).  
Horizontal auf 8,50 m.
- c) Endpunkt: Cote 30,85.

II. Der Gatternweg wird als Hauptstrasse bezeichnet.  
Derselbe darf beidseitig bebaut werden.

III. ~~Die~~ <sup>Kn den</sup> Vorgärten sind <sup>1,5m Zone (9. VIII. 32 Hr. Andres)</sup> zur Verbreiterung der Strasse be-  
stimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten  
ist 10 cm. unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante  
Trottoir an der Strassenlinie) zu halten.

Die Grundbuchverwaltung wird angewiesen, diese  
Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und der Grund-  
buchverwaltung in doppelter Ausfertigung, sowie den an-  
geführten Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des  
Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den

17. April 1907

Kanzlei des Kantons  
Basel-Stadt

*Nannan*